

Satzung

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Linauer Oldtimer Gemeinschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Linauer Oldtimer Gemeinschaft e.V. (= eingetragener Verein).

Der Sitz des Vereines ist die Gemeinde Linau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Interessierten, deren Ziel unter anderem die Pflege, Darstellung, Erhaltung und Vorführung von landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften, wie Ackerschleppern und –geräten, Haus- und Hofgeräten sowie Kraft- und Lastfahrzeugen mit historischem Hintergrund ist. Hierzu gehört z.B. auch die gemeinschaftliche Präsentation und Vorführung, der Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit sowohl bei eigenen Veranstaltungen und Versammlungen als auch die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen der Verein eingeladen ist.

§ 3: Gemeinnützigkeit des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4: Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereines an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, sie haben ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Beitrittserklärung zur Aufnahme in den Verein sowie die Beendigung der Mitgliedschaft bedürfen der schriftlichen Form. Der Ein- bzw. Austritt ist dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied des Vereines mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages zur Vereinsmitgliedschaft bedarf der Einstimmigkeit durch Beschluß des gesamten Vorstandes und muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod des Mitgliedes, b) durch den Austritt, ab dem jeweiligen Datum mit sofortiger Wirkung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet, säumige Mitgliedsbeiträge bestehen jedoch weiterhin als Forderung. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht, Unterlagen wie Vereinspapiere sind vollständig an den Verein zurückzugeben.

§ 4. a:) Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages pro Mitglied wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt, der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten, er wird als Gesamtjahresbeitrag zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung des Beitrages kann in bar, per Überweisung oder durch Einzugsermächtigung erfolgen. Die Zahlung hat bis spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen. Bei Neueintritt eines Mitgliedes in der ersten Jahreshälfte (= bis 30.06.) wird der volle Jahresbeitrag, nach dem 30.06. der halbe Jahresbeitrag fällig. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beitragszahlungen besteht nicht.

§ 5: Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen wurde, wenn durch das Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt wurden, sowie bei anderen grob fahrlässigen oder grob vorsätzlichen Verhaltensweisen. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand, der Beschluß über den Ausschluß bedarf der Einstimmigkeit, er muß der betreffenden Person schriftlich mitgeteilt werden, die Mitgliedschaft endet mit dem Erhalt des Beschlusses (desweiteren wie § 4).

§ 5 a:) Beendigung der Mitgliedschaft durch nicht geleistete Beitragszahlung

Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch, wenn die fällige Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. 12. des Geschäftsjahres nicht geleistet wurde. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren schriftlichen Mitteilung.

§ 6: Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7: Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereines werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem **Hauptvorstand**, dem/der ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten, § 26 BGB.

Der Vorstand besteht weiterhin aus dem **erweiterten Vorstand**, bestehend aus dem dritten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Schriftführer, dem stellvertretenden Kassenwart und dem Jugendwart.

Haupt- und erweiterter Vorstand bilden den **Gesamtvorstand** des Vereines.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen, sowie nach den Maßgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verpflichtet sich, im Rahmen der vorgegebenen finanziellen Möglichkeiten sparsam zu wirtschaften. Außerplanmäßige sowie unüblich hohe Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Sitzung des Vorstandes wird nur durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Kommt ein Mitglied des Vorstandes schuldhaft seinen übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen nicht nach, entscheidet der Vorstand über entsprechende Maßnahmen (Ausschluß aus dem Vorstand).

§ 8: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines findet jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muß schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Sie wird zugestellt an die letzte von den Mitgliedern genannte Adresse.

Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, er hat zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl, so muß die Wahl schriftlich per Handzettel durchgeführt werden. In diesem Fall sind zwei Wahlhelfer von der Mitgliederversammlung zu bestimmen; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder für den Vorstand kandidieren.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung von geplanten Sonderausgaben, Festlegung bzw. Änderung des
- Mindestbeitrages und sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse dokumentiert sind. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und von der Versammlung per Abstimmung zu genehmigen. Die genehmigte Niederschrift ist von drei stimmberechtigten Mitgliedern gegenzuzeichnen.

§ 9: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von einem Jahr einen, für die Dauer von zwei Jahren einen weiteren Kassenprüfer. So wird in den fortlaufenden Jahren je ein Kassenprüfer neu gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, zum Ende des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege sowie des Jahresabschlusses vorzunehmen und vom Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenwart hat alle erforderlichen Unterlagen zur Kassenprüfung den Prüfern in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung muß mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 10: Kontoeinrichtung

Für die finanziellen Angelegenheiten des Vereines wird ein vereinseigenes Girokonto bei einem in der Nähe ansässigen Geldinstitut eingerichtet. Kontovollmacht erhalten nur der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart.

§ 11: Haftung, Eigenverantwortlichkeit, Versicherungsschutz, Eigentumsverhältnisse

Alle Arten von Maschinen und Geräten, wie in § 1 dieser Satzung beschrieben, sind Eigentum des jeweiligen Vereinsmitgliedes. Die Handhabung und der Umgang mit ihnen erfolgt eigenverantwortlich. Die Haftung für etwaige Schäden oder Beschädigungen untersteht dem jeweiligen individuellen Versicherungsschutz des Vereinsmitgliedes. Der Verein erklärt sich ausdrücklich und grundsätzlich von jeglicher Art einer möglichen Schadensregulierung für nicht haftbar. Der Verein wird jedoch für die Durchführung von Veranstaltungen und Vorführungen einen Versicherungsschutz für den jeweiligen Bedarfsfall anbieten. Entsprechende Angebote sind vom Vorstand einzuholen und zu prüfen.

Maschinen und Geräte, die der Verein erwirbt, als Spende oder Geschenk erhält, verbleiben im Eigentum des Vereines. Gelder aus Veräußerung dieser Maschinen und Geräte verbleiben in der Kasse des Vereines. Für diese Maschinen und Geräte wird ein gesondertes Vereinsbuch geführt.

§ 12: Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens und ausschließlich dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von Drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereines, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die örtliche Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 13: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder der beantragten Eintragung in das Vereinsregister nicht entsprechen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung, Einsichtnahme

Diese Satzung tritt ab der Gründung des Vereines, hier: 28. Januar 2005, ab sofort in Kraft. Die Mitglieder des Vereines können jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die Vereinssatzung wahrnehmen,

Linau, den 02. Dezember 2005

Die Satzung wurde in vorliegender Form der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben, die Abstimmung zur rechtmäßigen Annahme erfolgte im Anschluß nach der Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:18.....Stimmen mit Ja

.....0.....Stimmen mit Nein

.....0.....Stimmen mit Enthaltung

Unterschriften für die Satzung zur Vereinssgründung gemäß §§ 59 BGB,

Linau, den 28. Januar 2005

.....(Jörg Molzahn)

.....(Dennis Studt)

.....(Jürgen Griese)

.....(Peter Mager)

.....(Andreas Stolt)

.....(Wolfgang Sanewski)

.....(Walter Blöcker)

.....

Unterschriften des am 28.01.2005 gewählten Gesamtvorstandes zur Änderung des Paragraphen 7, „Der Vorstand“, der Satzung zur Vereinssgründung gemäß §§ 59 BGB.

Linau, den 02. Dezember 2005

.....(Jörg Molzahn, 1. Vorsitzender)

.....(Andreas Stolt, 2. Vorsitzender)

.....(Dennis Studt, Kassenwart)

.....(Jürgen Griese, Schriftführer)

.....(Walter Blöcker, 3. Vorsitzender)

.....(Wolfgang Sanewski, stellvertr. Kassenwart)

.....(Peter Mager, stellvertr. Schriftführer)

.....(Peter Pross, Jugendwart))

Die Satzung wurde in geänderter Form (hier: § 7, „Der Vorstand“) der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben, die Abstimmung zur rechtmäßigen Annahme erfolgte im Anschluß der Kenntnisnahme.

Stimmberechtigte Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste:.....

Abstimmungsergebnis:Stimmen mit Ja

.....Stimmen mit Nein

.....Stimmen mit Enthaltung

Linau, den 02. Dezember 2005